

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

Schiedsrichterordnung (SRO)

Änderungsnachweis:

Neufassung der Schiedsrichterordnung

Calw

01.05.2010

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die wesentlichen Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im Bereich des Floorball-Verbands Baden-Württemberg e.V. (FVBW).
- 1.2 Sie wurde in der Vorstandssitzung am 01.05.2010 beschlossen und tritt mit Beginn der Saison 2010/11, d.h. am 1.6.2010, in Kraft.
- 1.3 Zur Ergänzung und Präzisierung der SRO ist die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVBW befugt, in enger Abstimmung mit der Spielbetriebskommission (SBK) des FVBW, Durchführungsbestimmungen (DFB) zu beschließen, die vom Vorstand des FVBW in Kraft gesetzt und ggf. von Saison zu Saison erneuert werden.
- 1.4 Weitere zu klärende Punkte obliegen der RSK in Absprache mit der SBK des FVBW.

§ 2 Schiedsrichterkontingent

- 2.1 Jeder Verein bzw. jede Gruppierung, der bzw. die am Spielbetrieb des FVBW teilnimmt, muss lizenzierte Schiedsrichter stellen und dabei folgendes Kontingent erfüllen:
 - 2.1.1 Pro Mannschaft in einer Kategorie („Kategorie“: Wettbewerb in einer Altersklasse, einer Spielform und in einem Geschlecht) sind je drei Schiedsrichter zu stellen.
 - 2.1.2 Bei mehreren Mannschaften in verschiedenen Kategorien sind für das erste Team drei Schiedsrichter zu stellen und für jedes weitere Team jeweils einer, die über die für die jeweilige Liga nötige Lizenz verfügen. (Der FVBW empfiehlt dennoch, für jedes weitere Team mind. zwei lizenzierte Schiedsrichter ausbilden zu lassen.)
- 2.2 Bei Turnierserien oder reinen Playoffs gibt es kein festes Schiedsrichterkontingent, aber das Stellen von Schiedsrichtern kann Teilnahmevoraussetzung sein.
- 2.3 Bei Unterschreitung des Kontingents ist für jeden fehlenden Schiedsrichter durch dessen Verein eine Strafgebühr zu zahlen, die in der Finanzordnung des FVBW festgelegt ist.
- 2.4 Die Spielbetriebskommission (SBK) und die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVBW behalten sich alternativ vor, Mannschaften nicht zum Spielbetrieb zuzulassen, sofern aufgrund der geringen Schiedsrichterzahl ein Wettbewerb nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 3 Schiedsrichterausbildung und -Lizenzierung

- 3.1 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen des FVBW erworben werden. Die Kurstermine werden rechtzeitig auf www.floorball-bw.de publiziert.
 - 3.1.1 Kursgebühren werden nur für die Schiedsrichter erhoben, die ein am Spielbetrieb teilnehmender Verein stellen muss, um das Kontingent zu erfüllen (vgl. 2.1).
 - 3.1.2 Jede darüber hinaus angemeldete Person muss nur eine Arbeitsmaterialpauschale in Höhe von 5,- Euro entrichten.
(Beispiel: Ein Verein muss sechs Schiedsrichter ausbilden, schickt aber 12 Teilnehmer zu den Kursen. Der Verein muss folglich für sechs Teilnehmer die vollständigen Kursgebühren bezahlen [jew. 20,- €, Stand 1.5.2010] und für die sechs übrigen Teilnehmer nur die Pauschale, d.h. 6x20 + 6x5 = 150,- €.)
- 3.2 Es werden außerdem alle Schiedsrichterlizenzen anerkannt, die vom Deutschen Unihockey Bund e.V. (DUB) ausgestellt oder anerkannt sind.
- 3.3 Eine Anerkennung von ausländischen Schiedsrichterlizenzen ist auf Antrag möglich.

§ 4 Aufgebote

- 4.1 Die Aufgebote erfolgen rechtzeitig durch den jeweiligen Staffelleiter in Absprache mit den Vereinen und der RSK. Sie können einzelne Schiedsrichter oder Vereine betreffen.
- 4.2 Im letzteren Fall kann der betroffene Verein selbst den oder die Schiedsrichter aus seinem Kontingent auswählen und gegenüber dem Staffelleiter benennen.
- 4.3 Änderungen bei der Schiedsrichteransetzung sind vom Ausrichter innerhalb von 3 Tagen dem Staffelleiter mitzuteilen.

§ 5 Spielleitung

- 5.1 Ein Spiel wird grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet.
- 5.2 Eine Leitung durch einen Schiedsrichter ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- 5.3 Schiedsrichter, die einem der beiden beteiligten Vereine einer Partie angehören, dürfen nur in Ausnahmefällen und im Einverständnis beider Vereine das Spiel leiten.
- 5.4 L2-, L1-, sowie N-Lizenzinhaber dürfen ohne Einschränkung alle Spiele des FVBW-Spielbetriebs leiten.
- 5.5 Inhaber einer LJ-Lizenz dürfen alle Spiele der Jugendlichen leiten. Außerdem dürfen sie Spiele in Erwachsenenligen leiten, sofern der Schiedsrichterpartner des jeweiligen Spiels im Besitz einer höheren Lizenz ist.

§ 6 Ausstattung und Auftreten, Lizenzentzug

- 6.1 Die Schiedsrichter des FVBW haben ihre Spiele in der vorgeschriebenen Bekleidung zu leiten und Pfeife, Maßband und rote Karte mitzuführen.
- 6.2 Für Schiedsrichter im Erwachsenenspielbetrieb sind Schiedsrichtertrikots Pflicht, für Schiedsrichter im Jugendbereich einheitliche Bekleidung, die sich deutlich von den Trikots der beiden Mannschaften absetzt.
- 6.3 Das Auftreten der Schiedsrichter hat entsprechend ihrer Aufgabe zu erfolgen. – Es ist vor allem untersagt, dass Schiedsrichter in ihren eigenen Trikots ein Spiel leiten!
- 6.4 Bei grobem oder wiederholtem Fehlverhalten oder bei ständigen Spielabsagen kann die Lizenz auch während der Saison durch die Schiedsrichterkommission entzogen werden.
- 6.5 In diesem Fall kann der Schiedsrichter keine Spiele mehr bis Saisonende leiten und zählt nicht mehr zum Schiedsrichterkontingent des betreffenden Vereins.

§ 7 Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze

Die Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze ist in der Finanzordnung (FZO) des FVBW geregelt.

§ 8 Strafen und Gebühren

Strafen und Gebühren, die die Schiedsrichterordnung betreffen, sind ebenfalls in der FZO des FVBW geregelt. Sie werden grundsätzlich den betreffenden Vereinen in Rechnung gestellt.